

SG_KANTONSGERICHT BO.2024.34-K3 vom 6. Mai 2025

Sg Kantonsgericht, 2025-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BO.2024.34-K3

FR: SG_KANTONSGERICHT BO.2024.34-K3 du 6 mai 2025

IT: SG_KANTONSGERICHT BO.2024.34-K3 del 6 maggio 2025

Regeste

Art. 106 Abs. 2 und Art. 107 ZPO Abs. 1 lit. a und b ZPO: Verteilung der Prozesskosten nach Ermessen. Grundsätzlich sind die Prozesskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Ausgehend von der eingeklagten und auch im Berufungsverfahren noch strittigen Genugtuungsforderung in Höhe von Fr. 30'000.00 sowie der durch das Bundesgericht auf Beschwerde hin geschützten Forderung von Fr. 9'500.00 obsiegte der Kläger zu rund einem Drittel bzw. die Beklagte zu rund zwei Dritteln. Demnach hätte der Kläger der Beklagten bei einer Verteilung nach Obsiegen und Unterliegen einen Drittel der Parteikosten zu ersetzen gehabt (E. II. 2a). Die Prozesskosten können indessen nach Art. 107 Abs. 1 ZPO nach Ermessen verteilt werden, wenn die Klage zwar grundsätzlich, aber nicht in der Höhe der Forderung gutgeheissen wird und die Höhe vom gerichtlichen Ermessen abhängig ist (lit. a), sowie wenn die Prozessführung im Vertrauen auf eine Praxis erfolgte, die ausgerechnet im konkreten Fall geändert wurde (lit. b). Im vorliegenden Fall lagen beide Gründe für eine ermessensweise Verlegung der Parteikosten vor, wobei einer für den Kläger und der andere für die Beklagte sprach. Die Parteikosten wurden in der Folge hälftig verlegt (E. II. 2b-d). (Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 6. Mai 2025, BO.2024.34-K3).

Erwägungen

E. 1

A.__(Kläger) erlitt am 8. Oktober 2010 ein schweres Quetschtrauma an seiner linken Hand, die in eine Prägemaschine eingezogen und von der Einzugswalze erfasst worden war. Bei der ärztlichen Abschlussuntersuchung der SUVA vom 5. Oktober 2011 wurde eine komplexe Funktionsstörung der linken Hand mit minimaler Beweglichkeit der Langfinger, deutlich eingeschränkter Funktion des Daumens und leichter Verminderung der Handgelenksbeweglichkeit sowie eine posttraumatische Belastungsstörung und eine Symptomausweitung diagnostiziert. In der Folge machte der Kläger gegenüber seiner Arbeitgeberin, der damaligen BB.__(AG) (Beklagte, heute B.__(AG)) einen Anspruch auf Genugtuung wegen Verletzung der Fürsorgepflichten (Art. 328 Abs. 2 OR) und zufolge Haftung für Werkmängel (Art. 58 OR) geltend.

E. 2

Nach erfolglosem Schlichtungsversuch erhob der Kläger am 11. Juli 2019 beim Kreisgericht [...] Klage mit den eingangs aufgeführten Rechtsbegehren (Verfahren VV.2019.59- [...]). Die Einzelrichterin des Kreisgerichts [...] wies die Klage am 24. März 2021 ab und auferlegte dem Kläger die Gerichts- und Parteikosten. Sie verneinte die Haftung, weil den Kläger ein grobes Selbstverschulden treffe, das den adäquaten

Kausalzusammenhang zwischen der fehlenden Schutzvorrichtung an der Prägemaschine und der eingetretenen Schädigung unterbreche.

E. 3

Gegen diesen Entscheid liess der Kläger am 20. August 2021 mit den eingangs aufgeführten Rechtsbegehren beim Kantonsgericht Berufung erheben (Verfahren BO.2021.23-K3). Mit Entscheid vom 15. April 2024 wies das Kantonsgericht die Berufung grundsätzlich ab, korrigierte den vorinstanzlichen Entscheid aber insofern von Amtes wegen, als im erstinstanzlichen Verfahren (und im zweitinstanzlichen Verfahren) keine Gerichtskosten zu erheben seien, weil es sich um eine arbeitsrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert bis zu Fr. 30'000.00 handle. Im Gegensatz zum Kreisgericht erachtete das Kantonsgericht das Selbstverschulden des Klägers nicht als derart grob, dass der adäquate Kausalzusammenhang unterbrochen würde. Jedoch liege die dem Kläger zustehende Genugtuung betraglich unter der Integritätsentschädigung, die er bereits erhalten habe, so dass ihm keine Forderung gegenüber der Beklagten verbleibe.

E. 4

Darauf erhob der Kläger am 22. Mai 2024 Beschwerde an das Bundesgericht. Dieses schützte mit Entscheid vom 5. Dezember 2024 (BGer 4A_312/2024) die Beschwerde, hob das angefochtene Urteil auf und verpflichtete die Beklagte, dem Kläger Fr. 9'500.00 nebst Zins zu bezahlen. Die Gerichts- und Parteikosten des bundesgerichtlichen Verfahrens auferlegte es der Beklagten. Des Weiteren wies es die Sache zur neuen Entscheidung über die Kosten- und Entschädigungsfolgen für das kantonale Verfahren an das Kantonsgericht zurück (B/1; vgl. zu den Rechtsbegehren im Einzelnen vorne).

E. 5

Im Rückweisungsverfahren werden keine Parteikosten zugesprochen. BO.2024.34-K3 9/9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.